

AMT SBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt

85071 Eichstätt

Druck: Hausdruck Landratsamt

Sonntag, 21. März

Nr. 16

2021

Inhalt:

- 50 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Bekanntmachung über die Höhe des 7-Tags-Inzidenz-Wertes für den Landkreis Eichstätt

Bekanntmachungen Landratsamt

- 50 **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Bekanntmachung über die Höhe des 7-Tags-Inzidenz-Wertes für den Landkreis Eichstätt**

Das Landratsamt Eichstätt macht auf Grund von § 3 Nr. 2 und 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G) bekannt:

1. Im Landkreis Eichstätt hat die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten (18.03.2021: 35,369; 19.03.2021: 50,4 und 20.03.2021: 68,5).

2. Im Landkreis Eichstätt gelten damit ab dem 22. März 2021 nachfolgende Regelungen der 12. BayIfSMV, die an eine 7-Tage-Inzidenz ab 35 geknüpft sind.

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat benutzten Grundstücken ist nur gestattet, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen eines weiteren Hausstands, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird.

Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.

Diese Bekanntmachung tritt am 22. März 2021, 0 Uhr in Kraft.

Eichstätt, 21. März 2021

Seitz, Oberregierungsrätin